

# **Öffentliche Bekanntmachung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis**

(§§ 15 und 70 Abs. 1 Halbsatz 2 Wasserhaushaltsgesetz, Art. 69 Bayer.  
Wassergesetz in Verbindung mit Art. 74 Abs. 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz)

**Antragstellerin:** GKS-Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH  
**Vorhaben:** Entnahme von Mainwasser bei Main-km 331,31, rechtes Ufer

Die Stadt Schweinfurt hat für das oben genannte Vorhaben mit Bescheid vom 29.09.2020 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 15 i.V.m. §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz erteilt.

Der verfügende Teil dieses Bescheids lautet:

**1. Gehobene Erlaubnis**

- 1.1 Der GKS-Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH, Hafenstr. 30, 97424 Schweinfurt, wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Mains (Bundeswasserstraße; Gewässer I. Ordnung) durch Entnehmen von Wasser aus dem Main erteilt.
- 1.2 Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Entnahme von Wasser aus dem Main bei Main-km 331,131, rechtes Ufer, über das Entnahgebauwerk der Fa. SKF GmbH für die Betriebs- und Kühlwasserversorgung des Kraftwerkes der Antragstellerin.
- 1.3 Bei der Entnahme von Wasser aus dem Main darf folgender Wert nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Entnahmevolumenstrom	110	m <sup>3</sup> /h
Entnahmevolumenstrom	600.000	m <sup>3</sup> /a

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ist mit Nebenbestimmungen (Auflagen) verbunden.

**Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

**schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Schweinfurt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Zur elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Eine Ausfertigung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 29.09.2020 mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des genehmigten Plansatzes liegt in der Zeit von

**Montag, 05.10.2020,  
bis einschließlich Montag, 19.10.2020 (Auslegungsfrist),**

während folgender Zeiten bei der Stadt Schweinfurt, Bauverwaltungs- und Umweltamt, 3. Stock, Zimmer-Nr. 315, Markt 1, 97421 Schweinfurt, zur Einsicht aus:

**Montag – Freitag:                    08:30 bis 12:00 Uhr,  
Donnerstag:                         13:00 bis 17:00 Uhr,**

**und nach telefonischer Vereinbarung**  
(Tel.Nr. 09721 / 51 – 6810 oder – 6811)

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3, Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Der Erlaubnisbescheid kann ab dem Tage dieser Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Monatsfrist für einen Rechtsbehelf beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage der Stadt Schweinfurt ([www.schweinfurt.de](http://www.schweinfurt.de)) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Schweinfurt, 30.09.2020  
**STADT SCHWEINFURT**

Duske  
Verwaltungsdirektor